Gemeinderat Dürnau zur Information

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 2023

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 20.12.2023

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 13.04.2011 in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung vom 22.11.2021
wird wie folgt geändert:

§ 36
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 5,11 Euro.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 2,86 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Dürnau, 20.12.2023

Bernhard, Merk, Bürgermeister

Gemeinderat Dürnau zur Information

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 2023

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden; wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. §4 abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde www.duernau-bc.de
in der Zeit vom 02.01.2024 – 02.02.2024

Merk
Bürgermeister

3. Eine Mehrfertigung dieser Satzung wurde am 04.02.2024 dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau ausgehändigt.

4. Die Satzung wurde dem Landratsamt Biberach gem. §4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Dürnau, 04.02.2024

Hohl